

## Informationen für Ärztinnen und Ärzte

### Für wen kommt eine Med. Vorsorge oder Rehabilitation für Mütter oder Väter in Frage?

#### Die Med. Vorsorge oder Rehabilitation für Mütter oder Väter kennt folgende Leistungsformen:

- Mütter-Maßnahme
- Väter-Maßnahme
- Mutter-Kind-Maßnahme
- Vater-Kind-Maßnahme.

#### Die Leistungen werden ausschließlich im Recht der Krankenversicherung erbracht.

Es gelten die §§ 24 und 41 SGB V, aus denen sich ein Anspruch auf diese zielgruppenspezifische medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, ggf. unter Mitnahme oder Mit-Behandlung der Kinder ergibt. Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach §§ 24 und 41 SGB V ist das Vorliegen eines Gesundheitsproblems. Das Gesundheitsproblem steht hier im direkten Zusammenhang mit den mütterspezifischen und väterspezifischen Beanspruchungen und Belastungen in der Familie sowie weiteren negativen Kontextfaktoren. Für die erfolgreiche Behandlung ist die Entlastung von den Alltagsaufgaben durch eine Herausnahme aus dem häuslichen Umfeld sowie ein mehrdimensionaler Behandlungsansatz erforderlich.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch in der **Begutachtungs-Richtlinie „Vorsorge- und Rehabilitation“**.

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/rehabilitation/richtlinien\\_und\\_vereinbarungen/begutachtungs\\_richtlinie/Begutachtungs-Richtlinie\\_Vorsorge\\_und\\_Rehabilitation\\_Aktualisierungen\\_Juli\\_2016.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/rehabilitation/richtlinien_und_vereinbarungen/begutachtungs_richtlinie/Begutachtungs-Richtlinie_Vorsorge_und_Rehabilitation_Aktualisierungen_Juli_2016.pdf)

#### Atteste/ Verordnung

Wenn eine entsprechende Indikation und Problemstellung vorliegt, zeigen Sie Ihren Patientinnen und Patienten den Weg zu einer stationären Maßnahme und nutzen Sie die spezifischen Verordnungsformulare. Als behandelnde Ärztin oder Arzt stellen Sie das Attest/ die Verordnung aus, mit dem die Mütter/ Väter den Antrag bei der Krankenkasse stellen können.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, finden Sie das **Attest für die Vorsorgemaßnahmen und das Attest für das Kind** über unseren **Download** und zum Ausdrucken.

Für die **Rehabilitationsmaßnahmen** verwenden Sie bitte das **in Ihrer ärztlichen Praxis-Software** hinterlegte neue **Verordnungsformular 61 Teil B - D**. Zur Information finden Sie über den Download eine Mustervorlage des Formulars 61; hier **Teil B - D** auszufüllen. Als Ärztin oder Arzt entscheiden Sie, ob eine Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme beantragt wird. Für jedes mitreisende Kind sollte ein Attest ausgestellt werden, unabhängig davon, ob das Kind behandlungsbedürftig ist oder nicht.

### **Gut zu wissen:**

- Für Maßnahmen nach §§ 24 und 41 SGB V gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ausdrücklich nicht.
- Die Versicherten haben ein gesetzlich festgelegtes Wunsch- und Wahlrecht. Die Krankenkassen müssen bei der Wahl der Klinik die berechtigten Wünsche der Versicherten berücksichtigen.  
Sollten deshalb aus Ihrer ärztlichen Sicht bestimmte Gründe für ein speziell erforderliches Angebot oder eine besonders geeignete Klinik sprechen, geben Sie dies bei der Verordnung mit an.
- Pflegende Angehörige können bei einem Maßnahmenantrag nach §§ 23 und 40 SGB V im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes auch den Aufenthalt in einer Müttergenesungsklinik wünschen. In diesem Fall verwenden Sie ebenfalls das Muster 61 oder bei Vorsorgemaßnahmen den entsprechenden Attestbogen der zuständigen Krankenkasse.

### **Warum eine Maßnahme im Rahmen der Müttergenesung?**

Als eine der Trägergruppen im Müttergenesungswerk haben wir uns gemeinsam mit unseren Mitgliedskliniken auf Qualitätskriterien zur Sicherung eines zielgruppenspezifischen und geschlechtsspezifischen Angebotes und einer hohen therapeutischen Qualität und Betreuung verständigt. Die Umsetzung in den Kliniken unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Therapeutische Kette: Beratung in unseren Beratungsstellen, die Vorsorge und Reha in einer unserer Kliniken, die Unterstützung danach zu Hause – ein Optimum an Service und Qualität. Dafür stehen wir, dafür setzen wir uns ein.

Unsere **Beratungsstellen vor Ort** unterstützen Mütter/ Väter bei der Klärung der Erwartungen, Ziele und Motive für eine Gesundheitsmaßnahme, vermitteln Hilfen in belastenden Lebenssituationen, informieren über das Antragsverfahren und unterstützen bei der Antragstellung.

Sie sind auch Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner für Sie als Ärztinnen/ Ärzte und Ihre Fragen rund um die spezielle Vorsorge und Rehabilitation für Mütter oder Väter.

Beratungsstellensuche: [www.kag-muettergenesung.de](http://www.kag-muettergenesung.de)

---

KAG - Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.  
Bundesgeschäftsstelle im Deutschen Caritasverband e.V.  
Karlstraße 40  
79104 Freiburg

Tel.: 0761/200-455  
Fax: 0761/200-11455  
[www.kag-muettergenesung.de](http://www.kag-muettergenesung.de)  
Email: [kag.muettergenesung@caritas.de](mailto:kag.muettergenesung@caritas.de)

Info-Hotline 0180 1400140  
[www.beratung-caritas.de](http://www.beratung-caritas.de)

Stand 01.12.2016